

EUROPARATSKAMPAGNE 2007

Stoppt häusliche Gewalt gegen Frauen

Empfehlungen der Nationalen NGO-Task Force an die österreichische Regierung

A. RECHTLICHE UND POLITISCHE MAßNAHMEN	2
I. AUSWEITUNG UND VERBESSERUNG DER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG (EV) GEM. § 382B EO SOWIE DES VOLLZUGS DIESER.....	3
II. VERBESSERUNG DER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG (EV) NACH § 382G EO.....	4
III. MAßNAHMEN FÜR EFFEKTIVERES VORGEHEN DER STRAFJUSTIZ GEGEN GEWALT AN FRAUEN IN DER FAMILIE	4
IV. RASCHE UND VOLLSTÄNDIGE UMSETZUNG DER ENTSCHEIDUNG DES CEDAW KOMITEES IN DEN FÄLLEN: FRAU ŞAHIDE G.(DECEASED) VON AUSTRIA, 5/2005 UND FRAU FATMA Y. (DECEASED) VON AUSTRIA, 6/2005.....	5
B. SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG DER OPFER.....	5
I. FRAUENHELPLINE 0800/222 555.....	5
II. FRAUENHÄUSER UND BERATUNGSEINRICHTUNGEN	6
III. AUS- UND WEITERBILDUNG VON SPEZIFISCHEN BERUFSGRUPPEN.....	6
IV. TÄTERPROGRAMME WEITER FÖRDERN UND AUSBAUEN.....	7
V. QUALITÄTSSICHERUNG BEIM OPFERSCHUTZ.....	7
C. DATENERHEBUNG.....	8
I. STATISTIK VERBESSERN, BESONDERS DIE KRIMINALSTATISTIK	8
II. ERSTE ÖSTERREICHISCHE PRÄVALENZSTUDIE ÜBER DAS AUSMAß VON GEWALT IN DER FAMILIE.....	8
D. SENSIBILISIERUNG.....	9
I. BREITE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES GEWALTSCHUTZGESETZES UND DER NULLTOLERANZ GEGEN HÄUSLICHE GEWALT	9
II. VERBREITUNG DER EMPFEHLUNGEN UND INFORMATIONEN DES EUROPARATES.....	9
III. SENSIBILISIERUNG IN SCHULEN.....	9

EINLEITUNG

Der Europarat (Staatenbund bestehend aus 47 Mitgliedsstaaten darunter Österreich, mit Sitz in Straßburg) widmet das Jahr 2007 der Prävention und Bekämpfung von häuslicher Gewalt gegen Frauen. Alle Mitgliedsstaaten sind aufgefordert, im Jahr 2007 verstärkte Aktivitäten zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu setzen und die Empfehlungen, die in den Recommendations (2002) des Ministerkomitees ausgearbeitet wurden, umzusetzen.¹

Die Kampagne wurde am 27. November 2006 mit einer Konferenz in Madrid/Spanien gestartet und sie endet mit dem 8. März 2008 am internationalen Frauentag.

Am 4. Dezember 2006 hat der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser auf nationaler Ebene die Kampagne mit einer Auftaktveranstaltung eingeleitet und erstmals darüber informiert. Gleichzeitig wurde eine eigene Informationswebsite (<http://www.haltdergewalt.at/europarat/>) eingerichtet, es ist

¹ Siehe dazu: http://www.coe.int/t/dg2/equality/DOMESTICVIOLENCECAMPAIGN/default_EN.asp

gelingen, mehrere KooperationspartnerInnen² zu gewinnen und über die AÖF wurden und werden regelmäßig Informationsmails verschickt.

Mit Jahresbeginn 2007 wurde die nationale NGO-Task Force, bestehend aus den oben genannten KooperationspartnerInnen und VertreterInnen von NGOs gegründet. Diese beschäftigt sich seither mit der Umsetzung dieser Kampagne. Diese NGO-Task-Force versteht sich als offene Gruppe und hat die Empfehlungen an die Regierung basierend auf dem Blueprint³ (Kampagnen Programm) entwickelt, die zur Umsetzung von konkreten Maßnahmen auffordert. Bei der Entwicklung dieses Empfehlungspapiers haben mehrere Organisationen intensiv mitgearbeitet, insbesondere die Informationsstelle gegen Gewalt und Women Against Violence Europe (WAVE) im Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser sowie die Interventionsstellen Österreichs.

Die neue Bundesministerin für Frauen, Medien und Öffentlicher Dienst, Doris Bures hat die Europaratskampagne mit einer Wanderausstellung zum Thema Gewalt mit dem Titel: Hinter der Fassade am 7. März 2007 im Kooperation mit dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser eröffnet.

Seitens der österreichischen Regierung wurden im April dieses Jahres die wichtigsten Funktionen besetzt, die für die Umsetzung der Kampagne auf nationale Ebene verantwortlich sind:

- **Focal Point im Parlament: SPÖ NR. Abgeordnete Gisela Wurm**
- **High level officer in der Regierung: Dr.ⁱⁿ Johanna Hoffmann, Sektionsleiterin, BKA-Frauen**
- **Focal Point in der Regierung: Dr.ⁱⁿ Anna Lasser, BKA -Frauen**

Im Juni 2007 wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe unter der Leitung von Frau Dr.ⁱⁿ Anna Lasser, BKA-Frauen mit VertreterInnen aus den zuständigen Ministerien gegründet.

Nun geht es darum bis zum Kampagnenende am 8. März 2008, konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Gewalt betroffenen Frauen zu erarbeiten und umzusetzen. Das vorliegende Papier versteht sich als Beitrag der NGOs und gibt Empfehlungen an die Regierung, die sie bei der Umsetzung der Maßnahmen unterstützen sollen. Die Vorschläge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Ausschließlichkeit. Im Gegenteil, ergänzend zu den zahlreichen Reformvorschlägen von NGOs in den letzten Jahren, versteht sich das Empfehlungspapier als komprimierte Zusammenfassung besonders dringlicher Anliegen. Diese sollen den Erfahrungen aus der Praxis mit den nach wie vor bestehenden Lücken im Bereich des Schutzes und der Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Republik Österreich Rechnung tragen.

Präambel und Grundprinzipien

- Gewalt gegen Frauen ist eine **Menschenrechtsverletzung**.
- Frauen haben ein **Recht** auf wirksamen **Schutz und Sicherheit** – auch und besonders - im häuslichen/familiären Bereich.
- Frauen haben ein **Recht** auf **professionelle Betreuung**.
- Mehrfachbetroffenheit/Mehrfachdiskriminierung wird als Querschnittsmaterie bei allen Themenbereichen mitgedacht und/oder besonders hervorgehoben. Betroffen davon sind vor allem **Migrantinnen, Frauen mit Behinderung und ältere Frauen**.

A. RECHTLICHE UND POLITISCHE MAßNAHMEN

Um das Recht auf Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Frauen im häuslichen Bereich zu schützen und zu gewährleisten, schlägt die NGO-Task-Force die Überarbeitung bestimmter gesetzlicher Maßnahmen vor. Die nachfolgenden Vorschläge betreffen einzelne Bereiche und sollten noch während der Kampagne „Stop domestic violence against women“ umgesetzt bzw. in Angriff

² Siehe dazu unter <http://www.haltdergewalt.at/europarat/> im Untermenü *KooperationspartnerInnen*

³ Die Übersetzung der Blueprint ist erhältlich unter <http://www.wave-network.org/cmsimages/doku/blueprintgerman.pdf>

genommen werden. Auf Basis der alltäglichen Erfahrungen in der Unterstützung von Opfern familiärer Gewalt haben Expertinnen des Vereins Autonome Österreichische Frauenhäuser und der Interventionsstellen folgende Lücken und Probleme in den Gesetzen zum Schutz vor Gewalt identifiziert und konkrete Vorschläge erarbeitet:

Lücken in Gewaltschutzgesetzen und deren Umsetzung schließen

Österreich hat mit dem Gewaltschutzgesetz 1997 sowie mit weiteren gesetzlichen Verbesserungen wie dem Anti-Stalking-Gesetz und der Prozessbegleitung für Opfer in Strafverfahren wichtige Schritte zur Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum gesetzt. Trotzdem gibt es noch Schwachstellen und Lücken, die unbedingt geschlossen werden sollten. Dazu wurden z.B. von den Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs umfassende Reformvorschläge erarbeitet.⁴

I. Ausweitung und Verbesserung der Einstweiligen Verfügung (EV) gem. § 382b EO sowie des Vollzugs dieser

Vorschlag A: Verlängerung der Dauer der EV

- Im Rahmen der Gewaltschutz-EV soll die Möglichkeit bestehen, die EV zwecks Kontaktverbot und dem Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten (z.B. Arbeitsplatz des Opfers, Schule, alleinige Wohnung des Opfers, etc.) für **ein Jahr** zu erlassen. Dadurch wird ein mittelfristiger Schutz wie bei der einstweiligen Verfügung gem. §382g EO (Anti-Stalking-EV) gewährleistet.
- Geht es um Schutz vor Gewalt in der Wohnung und sind Wohnrechte des Gefährdeters betroffen, sollte die EV zumindest für einen Zeitraum von **sechs Monaten** gelten.
- Die Verlängerung der EV sollte ohne Hauptverfahren möglich sein, wenn während der EV weitere Gefährdungstatbestände gesetzt werden.

Vorschlag B: Ergänzung der Liste von Folgeverfahren, die zu einer Verlängerung der EV führen

- Hauptverfahren mit denen die EV verlängert werden kann, sollten demonstrativ genannt oder zumindest um wesentliche Verfahren ergänzt werden (z.B. gibt es für von Gewalt betroffene Kinder derzeit kein Hauptverfahren).

Vorschlag C: Einräumung der Möglichkeit einer Aufrechterhaltung der EV nach Beendigung des Scheidungsverfahrens

- Die Gewaltschutz EV sollte nicht mit der Scheidung enden, da gerade während und nach der Scheidung die Gewaltausübung eskalieren kann. Die EV sollte daher 6 weitere Monate nach Rechtskraft der Scheidung gelten („Abkühlphase“). Begründung: derzeit endet die EV mit Rechtskraft der Scheidung bzw. mit Ende eines anderen Verfahrens. Viele Familiengerichte streben rasche Scheidungen im Einvernehmen an. Dies kann sinnvoll sein, wenn auch die betroffenen Opfer die Scheidung möglichst rasch hinter sich bringen wollen. Doch verlieren die Opfer mit der Scheidung auch sofort den gesamten Schutz durch die EV. Unzumutbar wäre es für Opfer, eine neuerliche EV beantragen zu müssen.

Vorschlag D: Verbesserung des Schutzes von besonders benachteiligten Opfergruppen

- Eine besondere Gefährdung besteht für Opfergruppen, die aus ökonomischen oder aufenthaltsrechtlichen Gründen keine Scheidungsverfahren bzw. Folgeverfahren anstrengen können, wie z.B. ältere Frauen, Migrantinnen, Lebensgefährtinnen, die nicht im Mietvertrag stehen aber auch Kinder. Diese Opfergruppen erhalten de facto weniger Schutz als andere. Im Zuge von Beratungen zur Verbesserung des Gewaltschutzes sollte daher unbedingt auf besonders betroffenen Opfergruppen eingegangen und differenzierte Regelungen auch in anderen

⁴ Die Reformvorschläge sind unter www.aeof.at und www.interventionsstelle-wien.at verfügbar.

rechtlichen Bereichen (z.B. Fremdenrecht, gerechter Ehegattenunterhalt) getroffen werden um mittelbare Diskriminierungen von bestimmten Opfergruppen zu vermeiden. Besonders hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist die Forderung, für Migrantinnen einen eigenständigen Aufenthaltstitel und einen Zugang zum Arbeitsmarkt zu schaffen. Andernfalls ist eine Trennung bzw. Scheidung vom Gefährder nicht zu erwarten.

Vorschlag E: Verbesserung der Durchsetzung und somit des effektiven Schutzes der EV

- Um die Schutzwirkung der EV zu verbessern, sollte deren Exekution rascher und wirkungsvoller erfolgen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Übertretung einer Gewaltschutz EV oft folgenlos bleibt. So können etwa manche Maßnahmen der EV nicht von der Polizei vollzogen werden wie z.B. das Kontaktverbot. Im Falle von Übertretungen müssen die Opfer mühsame und langwierige Exekutionsverfahren führen, die häufig aussichtslos bleiben. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Standards in der Rechtsprechung bezüglich der Unterlassungsexekution angewendet werden. Nur ein striktes Durchgreifen bei einer Übertretung führt auch zu einem effektiven Schutz. Es wird daher empfohlen, im Rahmen der eingesetzten Arbeitsgruppe nach effektiven Lösungen zu suchen, die ein strikteres Einschreiten bei Übertretung der EV ermöglichen. Geprüft werden sollte dabei auch die Einführung von strafrechtlichen Konsequenzen.

II. Verbesserung der Einstweiligen Verfügung (EV) nach § 382g EO

Vorschlag A: Verlängerung des polizeilichen Betretungsverbots bis zur Entscheidung über die EV

- Verlängerung des polizeilichen Betretungsverbot (BV) um weitere 10 Tage wenn eine Stalking-EV beantragt wird – entsprechend den Bestimmungen der EV häusliche Gewalt.

Vorschlag B: Dauer der EV unabhängig vom Einbringen einer Unterlassungsklage

- Die EV zum Zwecke des Aufenthaltsverbot an bestimmten Orten sollte losgelöst von einer Unterlassungsklage für die Dauer von einem Jahr möglich sein. Es ist eine große Belastung für die Opfer wenn sie nach der Stalking-EV auch noch eine Unterlassungsklage einbringen müssen; dies erhöht die Gefahr der sekundären Traumatisierung.

Vorschlag C: Gerichtszuständigkeit

- Gerichtszuständigkeit: für die Stalking-EV sollte, wie bei der Gewaltschutz-EV, der Gerichtssprengel zuständig sein, in dem das Opfer wohnt. Es stellt eine Belastung für Opfer dar, wenn sie das Verfahren in einem anderen Bezirk, in dem der Gefährder wohnt, führen müssen.

Vorschlag D: Antragsmöglichkeit für den Jugendwohlfahrtsträger

- Wenn Kinder bzw. Jugendliche von Stalking betroffen sind, sollte - wie bei der Gewaltschutz-EV gem. §382b EO - auch der Jugendwohlfahrtsträger berechtigt sein, eine Stalking-EV zu beantragen.

III. Maßnahmen für effektiveres Vorgehen der Strafjustiz gegen Gewalt an Frauen in der Familie

Es ist überlegenswert, ob die Prävention von Gewalt in der Familie durch einen neuen Straftatbestand Gewaltbeziehung verbessert werden kann (siehe Vorschlag Justizministerium). Dies sollte jedoch (wie beim Gewaltschutzgesetz) ausführlich beraten werden; in die Beratungen sollten auch Expertinnen aus Fraueneinrichtungen gegen Gewalt, PraktikerInnen in der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes aus Polizei und Justiz sowie WissenschaftlerInnen mit Erfahrung im Bereich Evaluation des Gewaltschutzgesetzes einbezogen werden.

Weiters ist es unbedingt erforderlich, die Strafverfolgung von Gewalt in der Familie effektiver zu gestalten. So sollte etwa untersucht werden, warum es häufig zu Verfahrenseinstellungen bei Gewalttaten in der Familie kommt (siehe Haller 2002). Darüber hinaus sollten folgende Defizite behoben werden: Verbesserung der Ermittlungen und Beweissicherung z.B. ist es derzeit nicht

Standard, dass Verletzungen mittels Foto dokumentiert werden; Informationen werden nicht oder nicht ausreichend vernetzt; Faktoren der Gefährlichkeit werden nicht erkannt oder nicht in Entscheidungen einbezogen z.B. wenn es um die Frage der Haft geht. Es genügt nicht, Gewaltschutzgesetze zu haben, diese müssen auch in jedem einzelnen Fall zum Schutz der Opfer angewendet werden. Siehe dazu auch Punkt 4 – aktuelle CEDAW Beschwerde bei zwei Frauen, in denen Frauen von ihrem Ehepartner getötet wurden; in beiden Fällen kommt das CEDAW Komitee zum Schluss, dass Österreich seine Verpflichtung, die beiden Frauen effektiv vor Gewalt zu schützen, verletzt hat.

Auch im Sinne einer Generalprävention sollte effektiv gegen derartige Gewalttaten vorgegangen werden. Wirkungsvollere Maßnahmen zum effektiveren Vorgehen der Strafjustiz bei Gewalttaten bei Frauen in der Familie auf Basis der bestehenden Gesetzeslage sollten jedenfalls Priorität vor der Ausarbeitung neuer Straftatbestände haben.

IV. Rasche und vollständige Umsetzung der Entscheidung des CEDAW Komitees in den Fällen: Frau Şahide G. (deceased) von Austria, 5/2005 und Frau Fatma Y. (deceased) von Austria, 6/2005

Rasche und vollständige Umsetzung der Entscheidung des CEDAW Komitees in den Fällen Şahide G. (deceased) v. Austria, 5/2005 und Fatma Y. (deceased) v. Austria, 6/2005.

Rasche Übersetzung und Verbreitung der Entscheidungen insbesondere im Bereich der Justiz und der Polizei. (Die Entscheidungen sind auf der CEDAW Webseite veröffentlicht - siehe <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/dec-views.htm>)

B. SCHUTZ UND UNTERSTÜTZUNG DER OPFER

Um das Recht auf Sicherheit und körperliche Unversehrtheit von Frauen im häuslichen Bereich zu gewährleisten und zu schützen, schlagen wir vier konkrete Maßnahmen bei den Opferschutzeinrichtungen vor:

I. Frauenhelpline 0800/222 555

Die Frauenhelpline gegen Männergewalt ist ein österreichweiter, telefonischer Notruf mit der Nummer 0800-222-555, der kostenfrei und ganzjährig rund um die Uhr für Opfer von häuslicher Gewalt, insbesondere Frauen zur Verfügung steht. Damit erfüllt die Helpline auch die Forderung nach einer nationalen Frauenhelpline durch den Europarat (siehe Blueprint). Die Frauenhelpline existiert seit knapp zehn Jahren und wird von einem professionellen, vielsprachigen und multi-disziplinären Team betreut. Diese Notrufnummer versteht sich als eine niederschwellige und erste Anlaufstelle für alle Fragen im Zusammenhang mit Männergewalt gegen Frauen und Mädchen.

Vorschlag A: Bundesweite und laufende Bekanntmachung der Frauenhelpline

- Wichtigstes Ziel stellt die kontinuierliche und flächendeckende Information der gesamten Bevölkerung über die Notrufnummer der Frauenhelpline dar. Die Frauenhelpline bietet einen Überblick über die bundesweite Beratungs- und Unterstützungslandschaft und kann damit ganz spezifisch, auf der individuellen Ebene und die Region bezogene Beratung und Informationen für betroffene Frauen geben. Die Nummer der Frauenhelpline sollte durch gezielte und laufende Öffentlichkeitsarbeit speziell auch unter Migrantinnen viel stärker bekannt gemacht werden – über die Europaratskampagne hinaus.

Vorschlag B: Ausbau der muttersprachlichen Beratung und Betreuung

- Die Frauenhelpline ist die wichtigste, niederschwellige Anlaufstelle für gewaltbetroffene Frauen. Derzeit gibt es nur stundenweise muttersprachliche Beratung, diese sollte unbedingt ausgebaut werden.

II. Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen

Wir haben in Österreich derzeit 26 autonome Frauenhäuser, die im Netz der AÖF vereinigt sind. Diese Einrichtungen arbeiten nach internationalen Qualitätsstandards und leisten seit beinahe 30 Jahren umfassenden und professionellen Opferschutz für Frauen und deren Kindern. Einige dieser Frauenhäuser kämpfen noch immer um die jährliche Sicherung der Existenz. Diese Schwierigkeiten wirken sich sowohl auf die Betroffenen, auf die Mitarbeiterinnen und auf die Qualität der Arbeit aus.

Vorschlag A: Finanzielle Absicherung und Qualitätssicherung aller Opferschutzeinrichtungen (Frauenhäuser, Interventionsstellen, Beratungsstellen, Notrufe, Frauenhelpline etc.)

- Eine ausreichende, längerfristige, mehrjährige und gesetzliche Absicherung der Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Notrufe.
- Eine kontinuierliche professionelle Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen soll gewährleistet und finanziell abgesichert sein. Erhaltung und Ausbau der Qualitätsstandards durch Sicherung und Weiterentwicklung von Wissen, welche durch langfristige und gesetzliche finanzielle Absicherung, d.h. durch mehrjährige Verträge, gewährleistet werden soll.
- Ausbau der Unterstützung für Migrantinnen in allen Opferschutz- und Beratungseinrichtungen gegen Gewalt in der Familie. Mehr personelle Ressourcen für intensive Betreuung für besonders gefährdete Opfer.

Vorschlag B: Errichtung eines speziellen Frauen- bzw. Mädchenhauses für Migrantinnen

- Insbesondere für Mädchen (ab 16 Jahre) und junge Frauen, die von Zwangsheirat und Gewalt in der Familie betroffen sind (intensive Unterstützung, muttersprachliche und kulturell sensibel gestaltete Betreuung).

III. Aus- und Weiterbildung von spezifischen Berufsgruppen

Verankerung des Themas in der Grundausbildung für jene Berufsgruppen, die häufig mit familiärer Gewalt konfrontiert sind.

a) Justizwesen (weil Gewalt gegen Frauen eine Menschenrechtsverletzung ist).

Vorschlag A: Verankerung in der Grund- und Weiterbildung

- Verankerung des Themas in der Grund- und Weiterbildung für JuristInnen (im Studium, insbesondere im Bereich Strafrecht) sowie für RichteramtsanwärterInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen, ähnlich wie das Thema Gewalt und das Opferschutzgesetz bereits in der österreichischen Polizeigrundausbildung verankert wurde.

Vorschlag B: Einführung eines verpflichtenden 2-tägigen Seminars

- Verpflichtende Fortbildungsseminare für RichteramtsanwärterInnen zu rechtlichen Fragen des Schutzes bei Gewalt in der Familie (zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen) sowie zu den psychosozialen Hintergründen des Problems und den Gefährlichkeitsfaktoren etc. Diese Schulungen sollten grundsätzlich unter Einbeziehung der ExpertInnen von Opferschutzeinrichtungen erfolgen.

Vorschlag C: Verpflichtende Schulungen

- Verpflichtende Schulungen für RichterInnen und StaatsanwältInnen auch zum Thema Migrantinnen und Schutz vor Gewalt.

Vorschlag D: Geschulte Dolmetscherinnen

- Geschulte und nur weibliche Dolmetscherinnen für Opfer von Männergewalt im Bereich Polizei und Justiz.

b) Gesundheits- und Sozialwesen

Gewalt gegen Frauen stellt ein kurz-, mittel und langfristiges Gesundheitsproblem dar. Bei Erstversorgung von Gewaltopfern ist eine wichtige Voraussetzung das Erkennen der Gewaltsituation, um dementsprechend auch die Opferschutzintervention und den Opferschutz einzuleiten. Vor allem benötigen mittel und langzeitliche, körperliche und psychosomatische Folgeschäden und Probleme spezielle und ganzheitliche Betreuung der Opfer.

Zudem verursacht familiäre Gewalt eine enorme Belastung der Volkswirtschaft, wie dies in jüngsten internationalen Studien festgestellt wurde⁵, dem könnte durch entsprechende Früherkennung entgegengewirkt werden.

Vorschlag A: Verankerung in der Grundausbildung und Schulungen

- Verankerung des Themas in der Grundausbildung für ÄrztInnen und Pflegepersonal und in allen Krankenhäusern bundesweit, wie dies im Raum NÖ bereits geschieht. Bis März 2008 sollen Verhandlungen und Gespräche mit BMGFJ geführt und konkrete Pläne zur Realisierung erarbeitet werden. Viele von häuslicher Gewalt betroffene Personen wenden sich erstmals an ÄrztInnen oder PflegerInnen, diesen fehlt dann das entsprechende Know-How für den Umgang mit der Gewaltproblematik. Eine Verankerung in der Grundausbildung (Medizinische Universitäten und sämtliche Grundausbildungsstätten im Pflegebereich) wird daher benötigt.

Vorschlag B: Verpflichtende Schulungen und Weiterbildung

- Verpflichtende Schulungen und Weiterbildung für ÄrztInnen und Pflegepersonal zum Thema Umgang mit Opfern von Gewalt.

IV. Täterprogramme weiter fördern und ausbauen

Täterarbeit im Sinne des Opferschutzes muss sichergestellt werden durch eine enge und regelmäßige Kooperation mit Frauenhäusern, Interventionsstellen und Frauenberatungsstellen.

Vorschlag A: koordinierte Täterprogramme

- Wie beispielsweise in der Wiener Männerberatungsstelle in Kooperation mit der Interventionsstelle in Wien. Ähnliche koordinierte Täterprogramme sollen bundesweit ausgebaut werden. Ziel bis März 2008: Ideenaustausch und Gespräche mit Herrn BM Buchinger sollen stattfinden und soll bis 8.03.2008 konkretisiert werden und für Graz und eine weitere Stadt soll die Umsetzung von Täterprogrammen sichergestellt sein.

Vorschlag B: Sicherstellung der hohen Qualität von Täterprogrammen

- Sicherstellung der qualitätvollen Täterarbeit im Sinne des Opferschutzes durch Nachhaltigkeit. Erklärung: Täterprogramme müssen nachhaltig sein, um ihre Qualität und Professionalität durch Einhaltung der internationalen Standards im Sinne des Opferschutzes zu gewährleisten, und vor allem um die Sicherheit und den Schutz des Opfers zu garantieren. Dafür benötigen auch diese Einrichtungen mehrjährige Verträge.

V. Qualitätssicherung beim Opferschutz

Frauen haben ein Recht auf Sicherheit und körperliche Unversehrtheit auch - und besonders - im häuslichen Bereich. Dieser kann nur durch qualitativ hochwertige und professionelle Unterstützung gewährleistet werden, die sich nach international anerkannten Standards ausrichtet.

Vorschlag A: Qualitätssicherung durch Nachhaltigkeit aller Opferschutzeinrichtungen,

- Qualitätssicherung durch Nachhaltigkeit, wie dies durch mehrjährige Verträge nach dem Interventionsstellen Modell (Verträge für fünf Jahre) gewährleistet wird. Ziel bis März 2008: Einrichtungen einer Arbeitsgruppe mit NGO Beteiligung um ein Bundesrahmengesetz mit dem Ziel eine österreichweite Grundlage für langfristige Finanzierung,

⁵ siehe z.B. Stocktaking Study des Europarats von Carol Hagemann-White

d.h. mehrjährige Verträge - zu diskutieren, und damit hohe Qualität durch Nachhaltigkeit zu garantieren.

C. DATENERHEBUNG

I. Statistik verbessern, besonders die Kriminalstatistik

In Österreich ist das statistische Zahlenmaterial sehr lückenhaft bzw. kaum vorhanden. Ausreichende Statistik und eine Verbesserung der Kriminalstatistik durch zusätzliche und systematische Datenerfassung nach Geschlecht, Art der Gewalt und Verhältnis des Täters zum Opfer wäre dringend erforderlich, damit Behörden ihre Aufgaben im Opferschutz besser wahrnehmen können.

Vorschlag A: Zusätzliche Erfassung folgender Daten ab 1.01.2008

- Statistische und jährliche **Erfassung der Einstweiligen Verfügung** bei Gewalt in der Familie (Zuständigkeitsbereich: BM für Justiz)
- Erfassung des Verhältnisses von Täter und Opfer in der **Kriminalstatistik** (Zuständigkeitsbereich BMI)
- Erfassung aller **Strafanzeigen bei Gewalt in der Familie**, spezielle Kennzeichnung der
- Anzeigen als Gewalt in der Familie/in der Beziehung (Zuständigkeitsbereich BM für Justiz)
- Statistik zu Verlauf und Art der Erledigung von Strafanzeigen und Strafverfahren bei Gewalt in
- der Familie – **Verbesserung der Kriminalstatistik** (Zuständigkeitsbereich BM für Inneres und BM für Justiz)

Vorschlag B: Fehlende, neue Datenerhebung:

- Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (BMI, BMJ, etc) mit NGO Einbindung (bis März 2008), die gemeinsam Relevanz und Methodik der Erfassung neuer Daten (EU abgestimmt und EU-vergleichbar) im Bereich Gewalt gegen Frauen im häuslichen Bereich erstellen.

Vorschlag C: Durchführung von regelmäßigen Studien und Evaluierungen von Maßnahmen.

- Dies erfordert die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Regierung, die sich generell mit der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen beschäftigt.

II. Erste Österreichische Prävalenzstudie über das Ausmaß von Gewalt in der Familie

- In vielen europäischen Ländern (Deutschland, Finnland, Frankreich, Niederlanden, Großbritannien etc.) gibt es bereits Studien zum Ausmaß von häuslicher Gewalt. In Österreich fehlt diese Studie bis dato noch. Eine Prävalenzstudie gibt wichtige Auskünfte, nicht nur zum Ausmaß von häuslicher Gewalt, sondern auch zu den entstehenden Kosten der Gewalt. Sie gibt zusätzlich wichtige Hinweise auf das Verhalten von Betroffenen, wie sie konkrete Unterstützung suchen und welche Hilfsangebote tatsächlich in Anspruch genommen werden. Eine Studie gibt auch Aufschluss über die Gründe, warum manche Unterstützungsmaßnahmen von Gewaltopfern wenig oder nicht angenommen werden. Das Wissen darüber ist dringend notwendig, um zu erkennen welche Maßnahmen greifen bzw. warum sie nicht greifen.

Vorschlag A: Planung und Durchführung einer Prävalenzstudie in Österreich im EU-Vergleich

- Bis zum Ende der Europaratskampagne März 2008 sollte eine Studie vom BM für Frauen in Auftrag gegeben werden.

Vorschlag B: Studie zur Wirkung von Maßnahmen

- gemeinsam mit fortwährender Beobachtung und Evaluierung unter Einbindung von Betroffenen und zuständigen NGOs (Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauenberatungsstellen, Notrufe AÖF, etc..)

D. SENSIBILISIERUNG

I. Breite, öffentliche Bekanntmachung des Gewaltschutzgesetzes und der Nulltoleranz gegen häusliche Gewalt

Mit dem Ziel ein Unrechtsbewusstsein zu schaffen. Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und in Österreich strafbar. Die Regierung, der Staat und die Gesellschaft haben keine Toleranz gegenüber Gewalt in der Familie, es ist keine Privatsache.

Vorschlag A: Gemeinsames und separates Auftreten und aktives Handeln der zuständigen Bundesministerien

- Bei Gewalt in der Familie handelt es sich um eine Querschnittsthematik, zu deren Bekämpfung und Prävention sämtliche involvierte Ministerien wie BMI, BMJ, BMSG, BMGFJ, BMUKK und Frauenministerium einen wirksamen Beitrag zu Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung leisten sollen. Hier können z.B. über ORF Themenschwerpunkte und Zielgruppen spezifische Aspekte im Zusammenhang mit der Thematik Gewalt gegen Frauen aufgegriffen werden.

Vorschlag B: Regierungsmitglieder tragen die White Ribbons

- Alle Regierungsmitglieder tragen zumindest während der 16 Tage gegen Gewalt die Weißen Schleifen/White Ribbons, vor allem Männer. Generelles Ziel ist es ein fortwährendes, öffentliches Bekenntnis der Bundesregierung zum Zero-Tolerance Approach zu erreichen. Dies kann durch Aussagen, aber auch durch das ständige Tragen der White Ribbons zum Ausdruck gebracht werden.

II. Verbreitung der Empfehlungen und Informationen des Europarates

Der Europarates hat Kampagnenmaterial entwickelt, dieses soll wirksamer verteilt werden; z.B. Plakate und Kampagnenmaterial an alle Frauenbeauftragte in Österreich weiterleiten, damit Kampagne in Gemeinden und Städten bekannt wird.

Vorschlag A: Sicherstellung der Verbreitung der Materialien

- Die Informationsmaterialien zur Europaratskampagne sollen auf allen Ebenen – Bundesregierung, Länder, Parlamente, Bezirksbehörden und -gerichte, sämtliche öffentliche Einrichtungen auf regionaler Ebene und sowie in den Gemeinden – verbreitet und bekannt gemacht werden.

III. Sensibilisierung in Schulen

- Derzeit gibt es keine flächendeckenden Sensibilisierungsangebote in Schulen, für das Lehrpersonal, für Schülerinnen und Schüler in Österreich. Langfristig wäre es notwendig, in die Lehrpläne - beginnend ab der Volksschule - solche Angebote zu integrieren.

Vorschlag A: Österreichweite Erhebung über den Status Quo von Sensibilisierungsangeboten

- Die NGO Task Force schlägt eine österreichweite Erhebung über den Status Quo von Sensibilisierungsangeboten in Schulen an. Das kann in Kooperation mit dem BM für Frauen, BM für Bildung und BM für Wissenschaft und Kultur erfolgen. Aufbauend auf diese Erhebung können dann langfristige Sensibilisierungsmaßnahmen entwickelt werden.